

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 43 (1966)

Artikel: Der Richterbrief von Zürich und sein Verhältnis zur Richtebriefgruppe
Konstanz - St. Gallen - Schaffhausen
Autor: Ruoff, W.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Richtebrief von Zürich und sein Verhältnis zur Richtebriefgruppe Konstanz - St. Gallen - Schaffhausen

Von W. H. Ruoff

Die vorliegende Untersuchung entspricht dem Wortlaute meiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich vom 15. Januar 1966. Lediglich ein paar wenige rednerische Wendungen wurden in ihrer Form auf das Lesen zugeschnitten. Hinzugefügt sind die Zwischentitel und die Anmerkungen.

Der Richtebrief von Zürich ist zweifellos eine der interessantesten und umfangreichsten spätmittelalterlichen Gesetzessammlungen des deutschen Sprachgebietes; sein Verhältnis zur Richtebriefgruppe Konstanz-St. Gallen-Schaffhausen aber ein spannendes Problem, über das ich im folgenden berichte.

1. Die Quellen

DER ZÜRCHER RICHTEBRIEF. Beginnen wir bei den Quellen. Der Richtebrief von Zürich enthält Bestimmungen verschiedenster Art, auf Grund derer der *Rat* urteilt. Sie sind alle auf Frieden und Ordnung in der Stadt ausgerichtet: Neben Artikeln über Mord und Totschlag, Verwundung und blossen Schlägereien, Nachtschach und Heimsuche stehen gewerbe- und feuerpolizeiliche Verordnungen usf. Weiter regelt der Richtebrief das Verhältnis zu den älteren Gerichten in der Stadt, vorab zu dem des Reichsvogtes, der zum Teil die gleichen Verbrechen und Vergehen aburteilte wie der Rat, so dass der Einzelne für ein und dieselbe Sache zweimal bestraft werden konnte, einmal nach Landrecht, einmal nach Stadtrecht.

Was das Wort Richtebrief eigentlich bedeutet, steht nicht ganz fest, wenigstens in bezug auf den ersten Teil, während der Begriff «-brief» kaum anders denn als Urkunde gedeutet werden kann. Wir

müssen uns nach verwandten Beispielen darunter wohl eine Pergamentrolle vorstellen, die vermutlich zuerst nur aus einem oder höchstens ein paar aneinandergenähten Pergamentblättern bestand. Später abgeänderte, ergänzte oder neue Bestimmungen schrieb man etwa an den Rand der alten, unten hin oder auf die Rückseite, heftete irgendwo ein neues Pergamentstück an. Wohl nur höchst selten strich man etwas aus. So haben wir in einer und derselben Quelle ganze Entwicklungsreihen. Das Stadtrecht scheint vorerst nur für die Gekolten zu haben, die es beschworen, doch bald für alle Bürger, dann auch für die Einsassen der Stadt, während die Landleute nur langsam den Bürgern in ihrer Rechtslage sich anglichen.

Wir besitzen das Original des Richtbriefes nicht mehr, nur eine unvollständige Abschrift desselben in Form eines Pergamentbüchleins aus der Zeit um 1300, heute in der Zentralbibliothek Zürich und ebendort zwei Abschriften aus dem 16. Jahrhundert von der Hand des Chronisten Johannes Stumpf aus einer vollständigeren Handschrift¹. Auf Grund dieser Quellen veröffentlichte schon 1735 Johann Jakob Bodmer den Richtbrief im Druck². Vermutlich handelt es sich um die älteste Rezension überhaupt.

1304 unternahm es Stadtschreiber Niklaus Mangold, den alten Richtbrief, der ihm in besiegeltem Original vorlag, neu zu redigieren, indem er: ‚was Sache und Kapitel von einer Materie sind‘, auch zueinander schrieb, ‚dass es desto besser und vernünftiger zu lesen, zu suchen und zu verstehen sei‘. Diese Rezension³ ist ebenfalls im Druck zugänglich, vom Zürcher Bezirksgerichtspräsidenten Friedrich Ott 1847 veröffentlicht⁴. Für unser begrenztes Thema spielt sie und eine weitere Rezension⁵ aus dem Jahre 1326 keine Rolle.

Und nun zu den Quellen der Richtbriefgruppe Konstanz-St. Gallen-Schaffhausen.

DER KONSTANZISCH-SCHAFFHAUSERISCHE RICHTBRIEF. Zum ersten Male hat, 1832, Pfarrer Melchior Kirchhofer Näheres über den

¹ Zentralbibliothek Zürich, Mss. C 179, A 1 und A 38.

² [Johann Jakob Bodmer], *Der Richtbrief Der Burger Von Zürich*, in: Helvetische Bibliothek, Zweytes Stück (Zürich 1735) 3—128. — Die einzelnen Bestimmungen sind in dieser Ausgabe nicht nummeriert. Ich zitiere trotzdem den Zürcher Richtbrief nach ihr, wie üblich nach Seiten mit vorangesetzten HB, dazu ergänzend eine Artikelnummer nach einer von Hans Georg Wirz/Bern eingeführten Zählung.

³ Staatsarchiv Zürich, B III 1.

⁴ *Der Richtbrief der Burger von Zürich*, hsg. von FRIEDRICH OTT, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 5 (1847) 149—291.

⁵ Vgl. HANS GEORG WIRZ, *Eine unbekannte Redaktion des Zürcher Richtbriefes*, in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913) 239—260.

Richtebrief der Stadt Schaffhausen veröffentlicht⁶. Er folgerte aus dessen Inhalt, dass Schaffhausen denselben von Konstanz empfangen habe, wohin er durch König Rudolf von Zürich aus zwischen 1280 und 1290 verpflanzt worden sei. Zu Ende seiner Ausführungen verzeichnet er auf 12 Seiten die Abweichungen der Schaffhauser Handschrift vom Drucke des Zürcher Richtebriefes. Leichter zu benutzen ist eine Ausgabe⁷ des späteren thurgauischen Staatsarchivars Johannes Meyer aus dem Jahre 1857. Dieser erhielt, nicht zuletzt wegen Erforschung und Darstellung von schweizerischem und deutschem Recht in Zürich den Ehrendoktor. Er äussert die Vermutung, man habe [in Schaffhausen] den Konstanzer Brief geradezu kopiert, wenigstens bis § 56, was ihn nicht hindert, gleich darauf zu sagen: «Schaffhausen, Zürich und Konstanz haben übrigens wahrscheinlich eine gemeinsame Quelle gehabt, wornach sie ihre Richtebriefe machten.»

Heute kennt man den äusseren Werdegang des Schaffhauser Richtebriefes ziemlich genau. Tatsächlich liegt einem ersten Teil eine Konstanzer Vorlage zu Grunde. Wir wollen diesen Abschnitt deshalb auch als Konstanzer Richtebrief bezeichnen. Von seinen 58 Artikeln stimmen 47 dem Wortlaute nach mehr oder minder genau mit Artikeln der ersten Zürcher Rezension überein; der Rest gehört [in dieser Form] Konstanz allein an. Untersucht man das Manuskript — das im Staatsarchiv Schaffhausen liegt⁸ —, so macht man sogar die Entdeckung, dass diese 58 Artikel von einer andern

⁶ MELCHIOR KIRCHHOFER, *Der Richtebrief der Stadt Schaffhausen*, in: *Der Schweizerische Geschichtsforscher* 8 (1832) 77—101. Auf einen älteren, aber wieder aufgegebenen Plan der Herausgabe des Richtebriefes von Schaffhausen macht mich K. Schib aufmerksam. In einem Briefe Carl Ludwigs v. Haller an Johann Georg Müller vom 24. Februar 1813 (veröffentlicht in KARL SCHIB, *Carl Ludwigs von Haller Briefwechsel mit Joh. v. Müller und Joh. Georg Müller*, in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 14, 1937, S. 225, im Sonderdruck S. 58) heisst es: «Hurter hat mir geschrieben, dass er von der Herausgabe des Richtebriefes von Schaffhausen, (den er von Ihnen erhalten) abstehe, seit er eingesehen, dass derselbe mit dem Richtebrief von Zürich wörtlich gleichlautend sey.» Bei dem angezogenen Richtebrief dürfte es sich um die heute in der Stadtbibliothek Schaffhausen unter Ministerialbibl. Nr. 399 liegende Handschrift handeln «ex Originali descripta 1802». Die Abschrift von zwei verschiedenen Händen (nicht Müller!) ist besonders im ersten Teil mangelhaft.

⁷ *Der schaffhauser Richtebrief, Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre MCCLXXI*, hsg. von JOHANNES MEYER (Schaffhausen 1857) 55 S. — Nach der Zählung dieser Ausgabe werden im folgenden mit vorangesetztem Kn (= Konstanz) die ersten 58 Artikel zitiert.

⁸ Staatsarchiv Schaffhausen, UR 238.

Hand geschrieben sind als die folgenden 59—135. Das zuerst benützte Pergament war wohl nur auf den Konstanzer Umfang berechnet: Zuerst eine Lage von 3, dann eine von 2 Blättern. Das ergab vorn eine unbeschriebene Deckelseite und das letzte Blatt blieb auch innen leer. Ich möchte daraus schliessen, dass man ursprünglich gar nicht daran dachte, diesen Text aus dem Zürcher Richtebrief noch zu ergänzen, wie man dies dann tat. Die Schreiber der beiden Teile sind auch verschieden verfahren. Der erste hat sich kaum Mühe gegeben, die Konstanzer Herkunft zu verdecken. Der Name Konstanz kehrt zweimal wieder; ebenso kommen der Bischof, Kreuzlingen und Petershausen vor. Würde nicht im Titel Schaffhausen stehen, man würde kaum vermuten, dass der Text für diese Stadt bestimmt war, vermutlich sogar als Schaffhauser Gesetz gelten sollte. Ganz anders in den Artikeln 59 bis 135. Hier wurden alle Zürcher Beziehungen getilgt, aus der Limmat wurde der Rhein, aus dem Richthaus an der Brücke das Richthaus unter der Laube, aus dem Zürcher Rat der von Schaffhausen usw.

Das mag genügen. Wir kennen weder von Konstanz noch von Schaffhausen irgend eine weitere Richtebriefhandschrift, auch keinen unmittelbaren Hinweis auf die Geltung eines Richtebriefes.

DER ST. GALLER RICHTEBRIEF. Interessanterweise aber findet sich nun in St. Gallen im ältesten Stadtbuch⁹ aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nicht etwa an der Spitze, sondern weit hinten, von den damals gültigen Ratssatzungen durch einen Urkundenteil getrennt, die Abschrift einer Satzung, die sich bei näherem Zusehen als Ableitung aus dem Konstanzer Richtebrief entpuppt. Wir wollen sie als St. Galler Richtebrief bezeichnen. Zwar sind es insgesamt nur 26 Artikel, von denen drei nicht im Konstanzer Brief enthalten, ein paar andere aber wesentlich verändert sind. Doch gerade Abweichungen des Konstanzer Briefes vom Zürcher kommen in St. Gallen in gleicher Form ebenfalls vor, und die Reihenfolge ist fast genau die von Konstanz, so dass kaum an einer Konstanzer Vorlage gezweifelt werden kann, will man nicht eine gemeinsame nicht-zürcherische Vorlage für beide Städte annehmen.

Während für Schaffhausen unabgeklärt ist, ob dort der Richtebrief je gegolten hat, so lässt sich das für St. Gallen belegen. In dem ersten Teil des ältesten Stadtbuches stehen nämlich (geschrieben um etwa 1360) neue, stark erweiterte Stadtsatzungen, die bei einzelnen Artikeln auf die alte Busse verweisen, die zu bezahlen sei, ohne

⁹ Im Stadtarchiv Vadiana St. Gallen.

deren Betrag überhaupt zu nennen. Man setzte also beim Rat deren Kenntnis voraus. Erst eine etwas spätere Hand trug sie nach; sie entsprechen durchaus dem St. Galler Richtebrief.

Mit der Veröffentlichung¹⁰ desselben 1863 durch alt Verhorrichter und Stiftsarchivar Dr. jur. v. Gonzenbach war nun der Wissenschaft schon damals der ganze Stoff, über den wir heute verfügen, zugänglich gemacht. Doch unsere Frage des Verhältnisses des Richtebriefes von Zürich zur Richtebriefgruppe Konstanz-Schaffhausen-St. Gallen hat in den 100 Jahren keine befriedigende Lösung gefunden.

2. Ansichten über das Verhältnis der Richtebriefe zueinander

Hatte Johann Caspar Bluntschli 1838 in seiner Zürcher Rechtsgeschichte¹¹ wie schon Kirchhofer angenommen, der Richtebrief sei von König Rudolf aus Zürich nach Konstanz übertragen worden und von dort nach Schaffhausen, so trug er immerhin noch einige Bedenken, da Konstanz eine bischöfliche Stadt war, Zürich aber nur den zweiten Rang im Bistum hatte. Dieser Rangunterschied ist bis heute das Hauptindiz gegen die Zürcher Herkunft des Konstanzer Richtebriefes geblieben.

Auch Conrad Stockar nennt es 1865 in seiner unter Eduard Osenbrüggen entstandenen Zürcher Dissertation: «Die Lehre von der Tödtung nach dem Zürcher Richtebriefe» an erster Stelle¹².

Den Hauptstoss gegen die Annahme einer Zürcher Herkunft aber führte sichtlich Friedrich v. Wyss, Professor an der juristischen Fakultät. Nachdem er schon früher Konstanz als die gemeinsame Quelle genannt hatte, begründete er das 1890 in seiner Verfassungsgeschichte von Zürich¹³ näher. Den Beweis leitete er mit den Worten

¹⁰ W. EUGEN V. GONZENBACH, *Die ältesten geschriebenen Strafgesetze der Stadt St. Gallen* (= *Zwei Denkmäler des frühern Criminaljustizwesens in unserm Vaterlande I*), in: *Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte*, hsg. vom historischen Verein in St. Gallen 2 (1863) 113—119.

¹¹ JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I* (Zürich 1838) 234 ff.

¹² *Diss. jur. Zürich* (Zürich 1865) 50 S. — Ueber das Abhängigkeitsverhältnis besonders S. 11 ff.

¹³ FRIEDRICH V. WYSS, *Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336*, in: *Das alte Zürich*, von Salomon Vögelin, 2 (Zürich 1890) 101—230, über den Richtebrief besonders S. 174 ff. — Die Untersuchung ist unter dem Titel: *Geschichte*

ein, «dass an sich wahrscheinlicher ist, Zürich habe sein Recht von der Bischofsstadt entlehnt, als umgekehrt».

In Konstanz übernahm 1896 Konrad Beyerle¹⁴ die Ansicht von v. Wyss, und Max Gmür in Bern nannte 1900 Zürich geradezu Tochterstadt von Konstanz¹⁵.

Einige Zweifel bringt, etwas zögernd, Reinhold Bader in seiner Arbeit «Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief» vor, mit der er sich 1901 für Rechtsgeschichte in Zürich habilitierte¹⁶.

Ganz positiv zu v. Wyss hingegen stellte sich¹⁷ der Winterthurer Heinrich Glitsch, Privatdozent für Rechtsgeschichte in Leipzig, ein, der 1917 meinte: «Dass nicht Zürich die Heimat des Richtebriefs ist, sondern Konstanz, steht heute nach den Darlegungen --- namentlich von F. v. Wyß wohl unumstößlich fest.»

In einer nachgelassenen Arbeit des 1933 verstorbenen Konrad Beyerle¹⁸ meint dieser kurz und bündig, dass «das vonhause gegebene Übergewicht der Bischofsstadt in politischer, kultureller wie in wirtschaftlicher Beziehung zur Genüge die seit langem angenommene, neuerdings zu Unrecht bezweifelte Priorität des Konstanzer »Richtbriefes« vor den entsprechenden Züricher Satzungen» erkläre. Meines Erachtens kann mit dem Zweifler niemand anders gemeint sein als der Zürcher Hans Georg Wirz, heute Emeritus in Bern, der sich seit mindestens 1928, damals vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich¹⁹, und seither oft in Vorträgen zum Richtebriefproblem äusserte, leider ohne je seine Gedankengänge drucken zu lassen.

der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zu Einführung des Zunftregimentes (1336) erneut abgedruckt in FRIEDRICH v. WYSS, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts (Zürich 1892) 337—475, über den Richtebrief besonders S. 416 ff.

¹⁴ KONRAD BEYERLE, *Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert*, in *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 26 (1897) 33—50.

¹⁵ MAX GMÜR, *Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457*, Vortrag (St. Gallen 1900) 11.

¹⁶ Erschienen 1901 in Zürich, 97 S. + 1 Tafel. — Ueber die Abhängigkeit besonders S. 10 f.

¹⁷ HEINRICH GLITSCH, *Zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefs*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 51 (1917) 203—268, besonders S. 206 ff.

¹⁸ KONRAD BEYERLE, *Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts*, Einleitung zu: *Konstanzer Stadtrechtsquellen 1, Das Rote Buch*, hsg. von Otto Feger (Konstanz 1949) 1—28, besonders S. 7.

¹⁹ Referat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 20. Februar 1928, Nr. 104.

3. Ueberprüfung der bisherigen Ansichten

Die Beschäftigung mit dem Richtebrief hat in Zürich nie stillgestanden, 1931 etwa veröffentlichte²⁰ Arthur Bauhofer einen Aufsatz über «Zwangsvollstreckung und Ungehorsamsverfahren im Schuldprozesse des zürcherischen Richtebriefes». Heinrich Mitteis hat sich in seiner kurzen Zürcher Zeit bereits eingehend mit dem Richtebrief beschäftigt, Karl Siegfried Bader führte schon bald mit Anton Largiadèr ein Richtebriefseminar durch, und Herr Bader war es auch, der dafür beim Nationalfonds eintrat, dass ich als Vorarbeit für eine Neuherausgabe des Richtebriefes mich dem Studium desselben widmen durfte. Es war abgemacht, dass ich in möglicher Unabhängigkeit von den bisherigen Forschungen vorgehen sollte. Natürlich habe ich das meiste schon früher einmal gelesen. Manches davon, auch Gehörtes, mag bei meinen Ueberlegungen unbewusst mitgewirkt haben. Aber wieder gelesen habe ich die Dinge erst bei der Vorbereitung dieses Vortrages. Ich war dabei erstaunt, wie manche Einzelheiten sich sofort als quellenwidrig erwiesen, wie viele Dinge man verschieden deuten kann, wie anderes an sich vielleicht richtig ist, aber gerade hier nachweisbar nicht zutrifft. Nur eines fand ich nie, einen zwingenden Beweis. Es gibt für unser Problem wohl nur den Indizienbeweis. Der aber hat seine Tücken. Ein als falsch erkanntes Indiz stürzt den Beweis ja noch lange nicht um. Rein theoretisch gesehen wäre es sogar möglich, dass alle vorgebrachten Indizien als unzulänglich nachgewiesen würden, die damit zu beweisen versuchte Tatsache aber trotzdem zu Recht bestünde. Das müssen wir uns vor Augen halten, wenn ich mich nun vorerst kurz zu einigen der vorgebrachten Indizien äussere. Nehmen wir einmal das Hauptargument, den Vorrang der Bischofsstadt. Ob dieser in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht tatsächlich bestand, weiss ich nicht; das spielt meines Erachtens auch keine Rolle. Es geht ja nicht um die Stadt als solche, es geht um die Ratsgerichtsbarkeit. Da stand aber der Zürcher Rat seit seinem Entstehen ganz anders da als der Konstanzer. Mit dem Tode Friedrichs II. Ende 1250 öffneten sich ihm sogar neue ungeahnte Möglichkeiten, denn man hatte in Zürich von da weg auf lange nur den Herrn, den die Bürger wollten, während in Konstanz ständig der Stadtherr, eben der Bischof, da war, der 1255 gar den Rat aufhob. In Zürich wurde der Vogt als Vertreter des Herrschers mit allen Mitteln vom Rate

²⁰ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 71 (1931) 70—92.

ferngehalten, ausser wenn man seiner bedurfte, in Konstanz war der Vertreter des Bischofs bei allen Sitzungen dabei. In Zürich beginnen zahllose Verordnungen sicher schon seit mindestens den siebziger Jahren: Wir der Rat und die Bürger gemeinlich, während von den mir vor 1300 bekannten Satzungen aus Konstanz nur eine Handelsordnung von 1283 ähnlich beginnt, während zwei andere Leinwand-Handelsordnungen, beide von 1289, vom Vogt, vom Ammann, dem alten und neuen Rat und den Kaufleuten ausgestellt werden²¹.

Eine Bauordnung wird 1296 in Konstanz gar von Bischof, Dekan, Domkapitel, Vogt, Ammann, Rat und Gemeinde erlassen²², während in Zürich eine wenig ältere Ordnung²³, die genau dieselben Dinge, aber etwas anders, regelt, beginnt: «Der rat ist ubereinkomen mit allen dien burgern einer ewigen gesezzede.»

Der Kampf der Bischofsstädte geht in dieser Zeit um möglichste politische Freiheit vom Oberhirten. Was sie erstreben, ist eine Lage, wie sie Zürich besass, und die ja gerade im Richtebrief ihren beredten Ausdruck fand.

Ein anderes Beispiel aus den Indizien von Friedrich v. Wyss. Er sagt: «Einige Strafbestimmungen sind in Konstanz etwas geringer; nun ist aber im Ganzen die Tendenz des späteren Rechtes, immer eher die Strafe zu erhöhen.» Die Ueberlegung ist an sich sicher richtig, soweit es sich um dasselbe Recht handelt, indem man vor allem durch Busserhöhung die Geldentwertung wettmachte. Dass sie aber nicht bei Uebernahme von Recht durch andere Gebiete angewendet werden darf, das zeigt der St. Galler Richtebrief, dessen Bussansätze weit unter denen von Konstanz liegen. Und doch würde es niemandem einfallen zu sagen, Konstanz habe eher sein Recht aus St. Gallen bezogen statt wie nachweislich umgekehrt.

Und noch ein drittes Beispiel aus v. Wyss. Er sagt: «Alle lokalen Beziehungen mangeln in den betreffenden Zürcherartikeln während solche in den Konstanzerartikeln sich finden und sehr wahrscheinlich schon ursprünglich darin sich gefunden haben. Bei der Verpflanzung nach Zürich hat man --- mit Einsicht und Sorgfalt die lokalen Beziehungen weggelassen.» Soweit v. Wyss. Es kann sich bei den Stellen, auf die er anspielt, doch nur um Artikel handeln, die in beiden Briefen erscheinen. Da finden wir nur deren zwei. Vergleichen wir die Konstanzer Fassung mit der Zürcher, so will mir

²¹ Alle drei Satzungen sind abgedruckt in: FRIEDRICH WIELANDT, *Das Konstanzer Leinengewerbe*, Bd. 2: Quellen, Konstanzer Stadtrechtsquellen 3 (Konstanz 1953) 2 ff., Nr. 3—5.

²² *Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz* 2 (Innsbruck 1905) Nr. 2977.

²³ HB S. 59, Art. 120.

allerdings scheinen, dass man eher auf ein Hinzufügen der lokalen Beziehung im Konstanzer Brief schliessen dürfe als auf ein Weglassen im Zürcher. Schauen wir wenigstens den einen Fall an. Die Zürcher Fassung²⁴ lautet sehr klar: «Swer der lantlüte dien burgern wissentliche gewalt tuot mit vangnüste, mit roube, mit brande, dem sol enhein burger herinne kouf geben, ald er git ze buosse ein march.» In Konstanz aber heisst es²⁵: «Swelhe der lantliute den burgern wissentliche gewalt tuot, mit haftunge, mit roube oder mit brande und das kunt wirt offenliche uf dem hove, das der rat tuon sol inrunt aht tagen, swenne es im geclegt wirt und dem rate wissentliche kunt ist, dem sol enkain burger hie inne ze koufen noch vergeben gen, alde er git ze buoz ain marche.»

Da wirkt doch das, was Konstanz mehr hat, sprachlich plump, als Fremdkörper, als Einschiegung, mit Ausnahme der Zufügung, die dem Verkaufe an den Uebeltäter eine Schenkung an denselben gleichstellt. Das ist sichtlich eine Weiterentwicklung des Rechts, von der man nicht recht einsieht, warum Zürich sie nicht übernommen haben sollte, wenn es den Artikel aus dem Konstanzer Briefe abgeschrieben hätte.

4. Weitere Indizien für das relative Alter des Konstanzer und Zürcher Briefes

Es gibt natürlich auch sonst manche Unterschiede im Wortlaute der beiden Briefe. Zum Teil mögen sie einfach Abschreibfehler sein. Man wird sich deshalb hüten müssen, aus allen etwas ableiten zu wollen. Ich möchte immerhin zwei Beispiele anführen, bei denen mir scheint, dass sie zumindest Indizien sein könnten.

Beide Briefe haben eine ziemlich gleichlautende Satzung über Nachschach²⁶, nur ist in der Zürcher noch der Satz enthalten: «Dis ist alleine uber die burger gesezzet.» Da die Rechtsentwicklung dahin ging, die Unterschiede zwischen Burgern, Einsassen und Fremden immer mehr aufzuheben, darf man wohl an ein absichtliches Weglassen denken, wodurch sich der Konstanzer Brief als jünger erwiese.

Beim andern Beispiel fragt es sich, wer wohl den ursprünglichen echten und wer den verballhornten und damit vermutlich jüngeren Text habe. Die Zürcher Texte²⁷ sagen übereinstimmend: „Alle die

²⁴ HB S. 25, Art. 36.

²⁵ Kn 49.

²⁶ Kn 19 bzw. HB S. 19, Art. 19.

²⁷ HB S. 33, Art. 61.

Backöfen die in der Stadt sind, die sollen Platten- oder Eisenfenster haben «und nit vor asnan»', der Konstanzer²⁸ und der St. Galler²⁹ Brief lauten ihrerseits gleich: „Alle die Backöfen, die in der Stadt sind, die sollen Platten- oder Eisenfenster haben, «und nit vor offen sin»'. Mit dem Fenster³⁰ ist das Feuerloch gemeint. Asnen³¹ heisst man, teilweise heute noch, die Holzgestelle oben an, beziehungsweise über den Oefen, die zum Trocknen von allerlei Dingen gebraucht werden. Ob man nun vor und asnan als ein oder zwei Wörter ansieht, damit sind sicher Gestelle über dem Feuerloch gemeint und verboten. Der Bäcker schliesst ohnehin aus eigenem Interesse die Oefen. Darum halte ich vor asnan als den ursprünglichen Sinn. Man wollte verhindern, dass überhaupt etwas, besonders wohl Holz, zum Trocknen dort aufgestapelt werden konnte, denn das war eine grosse Feuergefahr, der man überall zu begegnen versuchte. So auch die jüngere St. Galler Satzung von etwa 1360, die³² sagt: «Wer Scheiter auf die ‚asnen‘ legt, der gibt dem Rat drei Schilling, so oft er es tut». Aus Konstanz ist in der Statutensammlung Vögeli³³ um 1525 das Verbot enthalten, Holz zum Trocknen auf die Backöfen zu legen. Der Zürcher Wortlaut dürfte der ältere sein.

Die bisher vorgebrachten Indizien laufen eigentlich alle auf denselben Schluss hinaus: die Zürcher Artikel erscheinen als die älteren, die Konstanzer als die jüngeren und damit als die abgeleiteten. Das legt uns die Frage nahe, ob wir nicht überhaupt die Texte zeitlich besser fassen könnten, als das bisher geschah.

5. Versuch, das absolute Alter der Briefe zu bestimmen

DIE BISHERIGEN ANSICHTEN. v. Wyss ging 1890 von der Uebernahme des Konstanzer Richtebriefes durch Zürich aus und sagt: «Wann diese Artikel in Zürich angenommen und zur Grundlage der Gesetzgebung gemacht worden sind, steht dahin. Wahrscheinlich ist es um die Mitte des [dreizehnten] Jahrhunderts geschehen, im Einklang mit der wachsenden Thätigkeit und Bedeutung des Rathes,

²⁸ Kn 47.

²⁹ GONZENBACH S. 118, Art. 18.

³⁰ Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache 1 (1881) 872.

³¹ Idiotikon 1, 506.

³² Stadtarchiv Vadiana St. Gallen, Aeltestes Stadtbuch 3 r.

³³ *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, hsg. von OTTO FEGER, Konstanzer Stadtrechtsquellen 4 (Konstanz 1951) 166.

dessen weitere Verordnungen dann successive hinzugefügt worden sind, bis jedenfalls erst nach 1291 die erste abschliessende Rezension erfolgte.» Aehnlich äussert sich 1917 Glitsch. Neuestens, d. h. 1955, hat sich der Konstanzer Stadtarchivar Otto Feger zu der Frage geäussert³⁴. Nachdem er zuerst versucht, den Konstanzer Richtebrief, wie er im Schaffhauser Manuskript vorliegt, in verschiedene ursprünglich gesonderte Teile zu gliedern, geht er daran, diese zeitlich einzuordnen: Anfang der Gesetzgebung des Rates kurz nach 1212, die ersten 40 Artikel liegen 1235/36 fertig vor und noch vor 1255 schon das Ganze. Dieses wird mitsamt dem Rat 1255 vom Bischof einfach unter den Tisch gewischt. Ich führe nun Feger mit seinen eigenen Worten an: «Es schliesst also die Weiterentwicklung des um 1235 fixierten Richtebriefes im Jahre 1255 ab; er war in der Folgezeit nicht mehr geltendes Recht in Konstanz. Aus der fragmentarischen Ueberlieferung ganzer Sätze in den Geschworenen Briefen gewinnt man den Eindruck, als hätte der Rat nach einer Wiederzulassung in den 70er Jahren auch wieder mit seiner Gesetzgebung von vorne anfangen müssen. Man hat später nicht den ganzen Richtebrief, so wie er 1255 bestanden hatte, wieder in Kraft gesetzt, sondern nur einen Teil daraus, der dem bischöflichen Stadtherrn unbedenklich erschien; unter Weglassung vieler Dinge, die geeignet gewesen wären, dem Rat erneut eine kräftige Stellung gegenüber dem Bischof zu verschaffen. Das ursprüngliche Rechtsbuch und einiges andere scheint noch vorhanden gewesen zu sein; daran hat man angeknüpft. Vom Richtebrief als ganzem ist selbst die Erinnerung in Konstanz verloren gegangen. Auch die fleissigsten Chronisten und Stadtschreiber des späteren Mittelalters erwähnen nichts davon.» Soweit Feger. Seine Ausführungen entbehren nicht einer inneren Logik. Sie ergänzen das Bild, das sich v. Wyss und Glitsch machten, aufs beste, sie präzisieren sogar die Zeit, von der ab eine Rezeption durch Zürich möglich war.

Hier sind wir an einem kritischen Punkte angelangt. Wägen wir die Dinge gegeneinander ab: Der Konstanzer Richtebrief liegt 1255 fertig vor und geht gleich wieder unter. Trotzdem wird er von Zürich irgendwann vor 1291 rezipiert. Sollte es kurz nach 1255 geschehen sein, so könnte man sich das noch denken. Nun aber kommt nach Kirchhofer (von den spätern unbestritten) um 1300 Schaffhausen und übernimmt sonderbarerweise den für Konstanz seit mehr als 4 Jahrzehnten obsoleten Richtebrief, nicht etwa die inzwi-

³⁴ OTTO FEGER, *Der Konstanzer Richtebrief*, in: Festschrift für Theodor Mayer, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte 2 (Konstanz 1955) 131—148.

schen dort neu gewachsenen, modernen Satzungen. Stellen wir uns gleich auch noch die Frage mit Bezug auf die Uebernahme durch St. Gallen. Ueber den Zeitpunkt hat sich meines Wissens bis heute niemand geäußert. Und doch lässt sich wenigstens ein frühester solcher leicht feststellen. Zum ersten Male wird nämlich in St. Gallen der Rat im Jahre 1312 genannt. Die Uebernahme des Richtebriefes aus Konstanz durch den St. Galler Rat kann dementsprechend kaum vor etwa 1310 angesetzt werden. Etwas scheint da nicht zu stimmen! Wir müssen und wollen die Dinge neu durchdenken. Es gibt da meines Erachtens nur den einen Weg, die Quellen, die einzelnen Briefe selbst zu befragen.

VOM ALTER DES ZÜRCHER BRIEFES. Beginnen wir mit dem Zürcher Richtebrief. Er sagt in einem Prolog: ‚Die Gesetze, die an diesem Briefe geschrieben sind, haben die Bürger von Zürich «dur fride und dur besserunge, der stat ze eren» unter ihnen selber aufgesetzt, darnach der Rat, der mit der Bürger Wille genommen wird, richten soll.‘ Da ein Rat, der mit der Bürger Willen genommen wird, vorausgesetzt ist, so kann die Abfassung nicht vor 1218 erfolgt sein, dem Jahre, in dem Zürich reichsfrei wurde. Eine obere Grenze scheint der Vorbehalt des bisherigen Rechtes³⁵ zu bieten: ‚Alle die Gesetze, die hier geschrieben oder aufgesetzt sind der Stadt zu Busse, das soll des Kaisers Gericht oder des Königes nicht schaden an seinem Rechte.‘ Es scheint also damals ein Kaiser geherrscht zu haben, oder doch in Erwartung gestanden. Nun regierte als letzter Kaiser vor 1312 der Staufer Friedrich II., nämlich von 1220 bis Ende 1250. Suchen wir nach weiteren Datierungsmöglichkeiten, so stellt sich uns eine Satzung zur Verfügung, die bestimmt, dass man drei Räte im Jahre nehmen soll³⁶. Nach Ausweis der Ratslisten³⁷ ist das seit spätestens 1255 der Fall, vermutlich aber schon seit 1250. Gleichzeitig wurde bestimmt³⁸, dass 14 Tage vor dem Ende der Amtsperiode eines Rates der neue zu nehmen sei, womit man erreichte, dass immer ein Rat vorhanden war. Aber es gibt zwei Artikel im Richtebrief, die sagen, dass, wenn gewisse Dinge geschähen, wenn kein Rat da sei, dass dann der erste Rat der hierauf folge, die Busse zu beziehen hätte. Diese Gesetze müssen also älter sein. Das eine³⁹ ist übrigens von einer Art, dass man klar erkennt, seinem Erlass liegt ein be-

³⁵ HB S. 33, Art. 62.

³⁶ HB S. 38, Art. 73 a.

³⁷ WERNER SCHNYDER, *Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798* (Zürich 1962).

³⁸ HB S. 37, Art. 73.

³⁹ HB S. 36 f., Art. 71.

stimmtes Ereignis zu Grunde; so etwas kann sich der Gesetzgeber nicht aus dem Gänsekiel saugen. Es heisst «Der dü münster ald die türne, die darzuo hörent, dü bürgtor, die türne der stat ald das richt- hus an der brugge, triböke ald blidan mit ichte bekümbert, ald dü antwerch der stat ufrichtet, ald die bruggan abewirfet uf iemannes schaden und dur krieg ald urlüge in der stat ze habenne, der ist schuldig der stat 10 marche». Man sieht beim Lesen förmlich die Fehde, wie sie sich in der Stadt abspielte, wie da versucht wird, sich der Kirchtürme zu bemächtigen, wohl um zu verhindern, dass vom Gegner Sturm geläutet werde, wie man sich der Stadttore versichert, vermutlich um dem Gegner Zuzug abschneiden und sich selber für den Notfall einen Fluchtweg offen zu halten, wie man das Richthaus an der Brücke besetzte, vielleicht um ein Zusammentreten des Rates zu verhindern, wie man die Belagerungswerkzeuge der Stadt mit Beschlag belegt und gar ihre Wurfmaschinen in Stellung bringt, und endlich wie man die Brückenplanken ins Wasser wirft und so den freien Verkehr über die Limmat unterbindet. Fortan waren solche Dinge unter eine sehr hohe Strafe gestellt, und man verbot⁴⁰ gleichzeitig den Neubau von festen Häusern in der Nähe der Stadttore, mit Hilfe derer man diese beherrschen könnte. Dort bereits bestehende Häuser sollten nicht weiter befestigt werden dürfen. Angesichts des Alters dieser Satzungen könnte ich mir sehr wohl denken, dass der ihr zu Grunde liegende besonders heftige Fehdefall Anlass zum Aufsetzen des Richtebriefes war, vielleicht zusammen mit einer Friedensstiftung durch den Rat. Auf irgend so etwas deutet doch der Prolog des Richtebriefes hin, wo es heisst, dass ihn die Bürger «dur fride und dur besserunge, der stat ze eren» unter sich selbst aufgesetzt hätten. Das würde dann auch den Namen Richtebrief erklären, den dieser sich ursprünglich nicht selber gab, aber gewiss unter den Leuten so genannt wurde, doch wohl, weil er eine Richte, eine Richtung, eine Beilegung von Streitigkeiten in sich barg. Sein ältester Teil ist ja ohnehin auf die Erhöhung des Friedens in der Stadt ausgerichtet! Der andere vor der Festigung des Rates liegende Artikel⁴¹ behandelt die Heimsuche.

Mit der Zeit wurden in den Richtebrief auch Einungen anderer Art aufgenommen, bis letztlich die Friedensbestimmungen wohl noch zur Hauptsache an der Spitze des Briefes stehen blieben, aber im Umfang von den andern Dingen weit übertroffen wurden.

Nichts, aber auch gar nichts liess sich im Zürcher Briefe bis jetzt

⁴⁰ HB S. 37, Art. 72.

⁴¹ HB S. 20, Art. 22.

finden, was auf eine Uebernahme aus einer anderen Stadt hindeuten würde.

VOM ALTER DES KONSTANZER BRIEFES. Untersuchen wir nun in gleicher Weise den Konstanzer Richtebrief. Ueber seinen Erlass sagt er einleitend selbst: «Dis sint die gesetzed mit des küniges und der burger willen von Kostenze in der selbun stat dur vride und dur gnade gesetzet.» Er verdankt also seine Gültigkeit einem Gnadenakt eines ungenannten Königs. Damit fällt meines Erachtens die Zeit vor 1251 ausser Betracht, denn vor 1220 kann man kein so entwickeltes Gesetz erwarten, und von da weg bis Ende 1250 müsste ja nicht von einem König die Rede sein, sondern vom Kaiser. Es fällt auf alle Fälle die Ansetzung des Hauptteils auf die Zeit um 1235 ins Wasser.

Habe ich oben einzelne Artikel angeführt, um ihr relatives Alter in ihrer Zürcher, beziehungsweise Konstanzer Fassung festzulegen, so sollen nun solche zur Sprache kommen, die den Konstanzer Richtebrief, so wie er uns in Schaffhausen vorliegt, als Ganzes datieren, die uns sagen, auf wann diese Fassung anzusetzen sei, wobei natürlich dann einzelne Artikel früher entstanden sein können, was gerade bei den gemeinsamen Artikeln sogar der Fall sein muss.

Irgendwelche Daten enthält der Brief nicht. Wir müssen sehen, ob wir sonst etwas finden, was uns eine, wenn auch nur grobe Zeitansetzung erlaubt. Da stossen wir auf eine Satzung⁴² betreff Notzucht, die sagt: ‚Um die Notzucht soll man richten wie um den Mord.‘ Diese Technik des Verweisens auf ein anderes Verbrechen fällt vollständig aus dem Rahmen dessen, was sich im Richtebrief bei den übrigen Satzungen um Verbrechen zeigt. Es wirkt als Fremdkörper. Weiter muss man beachten, dass es sich bei Notzucht ja gar nicht um ein typisches Friedensdelikt handelt. Es gehört nicht in den Kreis der Untaten, deren Regelung wir im Richtebrief in seiner ursprünglichen Bedeutung erwarten dürfen. Friedrich v. Wyss führt übrigens einen Landfrieden König Rudolfs von 1281 an⁴³, der sagt, über Notzog soll man richten nach altem Recht, d. h. Landrecht. Wir dürfen deshalb vermuten, dass es sich hier um einen sehr späten Einschub handelt, einen Einschub aus einer Zeit, wo das Friedensrecht bereits zu einer Art allgemeinem Strafrecht wurde.

Der Konstanzer Brief enthält noch mehr Indizien, die für ein spätes Entstehen sprechen; etwas davon habe ich bereits genannt und will mich nun nur noch mit demjenigen kurz befassen, das mir

⁴² Kn 4.

⁴³ v. WYSS bei Vögelin S. 178 = v. WYSS Abhandlungen S. 421.

als das Wichtigste erscheint. Als zweitletzten Artikel⁴⁴ finden wir im Konstanzer Brief eine Regelung des Gerichtsstandes und des anzuwendenden Rechtes bei Freveltaten, die ein Laie gegenüber einem Geistlichen oder dessen Gesinde, beziehungsweise umgekehrt von einem Pfaffen oder von Pfaffengesinde gegenüber einem Laien verübt wird. Als geltendes Recht in beiden Fällen wird der Richtebrief festgesetzt, wenigstens was die Geldbussen betrifft, während für Verbannung und Gefängnis der Geistlichen die Gesetze des Bischofes vorbehalten bleiben. Ueber die Laien richtet der Rat, über Pfaffen und Pfaffengesinde vier Chorherren. Das ist eine geradezu sensationelle Neuerung, besonders für eine Bischofsstadt. Die Regelung entspricht in grossen Zügen derjenigen in Zürich von 1304, die zwar möglicherweise einen Vorläufer hat, der aber nach dem Platz, den die darauf hinweisenden Satzungen⁴⁵ im Richtebrief einnehmen, frühestens 1302 zu datieren wäre. Es ist kaum anzunehmen, dass hier die Bischofsstadt mit dieser Regelung vorangegangen wäre; sicher aber scheint mir, dass eine solche nicht so früh datiert werden kann, dass man nach deren Erlass noch an eine Uebernahme des Richtebriefes durch Zürich denken könnte.

6. *Die vermutliche Priorität des Zürcher Richtebriefes*

Einen unmittelbaren Hinweis auf die Zürcher Herkunft der gemeinsamen Satzungen glaube ich im zweiten, dem zürcherischen Teile des Schaffhauser Richtebriefes zu finden. Dass der erste und zweite Teil kurz hintereinander geschrieben wurden, dürfte anhand der Schriften feststehen, die so sehr den gleichen Charakter tragen, dass weder Kirchhofer noch Meyer, die ja beide sich sehr intensiv mit dem Original beschäftigten, die Verschiedenheit der Hände entdeckten. Der Schreiber des zweiten Teiles verglich den Konstanzer Brief Artikel um Artikel mit einem Zürcher Briefe. Fehlte ein Artikel, der in der Zürcher Vorlage vorhanden war, im Konstanzer Brief, so schrieb er ihn als Ergänzung ab. Da aber, was er nicht bemerkt zu haben scheint, die Reihenfolge der Artikel im Konstanzer Brief nicht genau gleich war, wie in seinem Zürcher Brief, so kam es an einigen Stellen vor, dass er bereits etwas als gewollte Ergänzung abgeschrieben hatte, das weiter hinten, als er mit dem Ver-

⁴⁴ Kn 57.

⁴⁵ HB S. 78 ff., Art. 149—152. — HB S. 77, Art. 147 ist 1302 datiert.

gleichen war, doch schon im Konstanzer Briefe stand. Fragen wir uns, unter was für Voraussetzungen seine mechanische Vergleichsmethode als sinnvoll, als zweckmässig angesehen werden kann. Doch wohl nur dann, wenn der Schreiber davon überzeugt war, dass der Konstanzer Brief nichts anderes sei, als eine Abschrift des Zürcher Briefes unter Auslassung dessen, was Konstanz nicht interessierte, doch teilweise für Schaffhausen von Interesse sein könnte.

Nehmen wir einmal an, es sei so gewesen, dann sollte man eigentlich eine negative Probe machen können; es müssten sich erstens die Weglassungen als sinnvoll erweisen, es müssten auch die Umstellungen in der Reihenfolge einzelner Artikel irgendwie sich motivieren lassen. Beides lässt sich beispielhaft tun, bei beidem aber hat das seine Grenzen. Weggelassen sind in Konstanz vor allem die Dinge, die sich sichtlich nur auf Zürich beziehen können, weggelassen sind veraltete Bestimmungen des Stadtfriedensrechtes, weggelassen sind auch eine Reihe von Artikeln, deren Inhalt in anderen wiederkehrt, weggelassen sind die sich auf das Gewerbe beziehenden Satzungen. Hier muss man ja nicht nur daran denken, dass sich Konstanz in wirtschaftlicher Hinsicht von Zürich unterschied, sondern dass es das Gewerbe bereits irgendwie normiert haben musste; wir fanden ja vereinzelt Leinwand-Handelsordnungen⁴⁶ aus den Jahren 1283—89. Halten wir dazu die Bauordnung⁴⁷ aus dem Jahre 1296, die selbst und deren Zürcher Parallele im Konstanzer Brief fehlt, so drängt sich die Vermutung auf, Konstanz hätte gar nicht das System der einen grossen Einung befolgt, sondern das von Einzelgesetzen.

Nun zur andern Probe. Man glaubt eine Umstellung von Artikeln zu verstehen, wo etwa ein solcher⁴⁸, der nur über Sachschäden handelt, aus seiner Stellung zwischen zweien, bei denen es um Streit von Mann zu Mann geht, herausgenommen wird, oder wo zwei Satzungen

⁴⁶ Vgl. oben S. 32 mit Anm. 21.

⁴⁷ Vgl. oben S. 32 mit Anm. 22 und 23.

⁴⁸ HB S. 20, Art. 21 wird Kn 25, wo er hinter allen Handgreiflichkeiten vor den Untaten mit dem Maul steht. Es ist etwas wie der Beginn einer logischen Systematisierung. — Im allgemeinen aber hat man mehr den Eindruck der assoziativen als der systematischen Anordnung. Man siehe etwa Kn 36—40, wo die Gedankenassoziation der Rat zu sein scheint. Dabei ist zu beachten, dass Kn 39 und 40 doch offenbar Ableitungen aus HB S. 27, Art. 43 sind. Auf solche Ableitungen bin ich, weil kaum kurz darstellbar, nicht eingegangen. — Einem rein systematischen Aufbau des Konstanzer Briefes stand schon das Verfahren des Bearbeiters entgegen, der die aus der Zürcher Anordnung herausgenommenen Artikel sichtlich nicht in den schon von ihm bearbeiteten Teil, sondern stets nach hinten versetzte.

gen⁴⁹, in denen von der stadtherrlichen Gerichtsstätte, dem Hofe, die Rede ist, zueinander gestellt werden.

Sicher ist der Konstanzer Richtebrief in der Form, wie er uns vorliegt, das Ergebnis einer sorgfältigen Redaktion, nach der nichts mehr dem Briefe beigefügt wurde, obschon die Möglichkeit im Schlussartikel⁵⁰ vorgesehen war. Er ist überhaupt aufschlussreich, dieser Schlussartikel, der beginnt: Und zu vollführen alles das, was an diesem Buche geschrieben steht, oder noch gesetzt wird, dazu sollen die Räte drei aus sich kiesen, wenn der Rat geschworen wird, die sie dazu die nützlichsten dünken. Und es sollen diese drei mit dem Vogte und mit dem Ammann die Gewalt haben, aufzubieten wer sie aus dem Rate oder ausserhalb desselben dazu nützlich dünket bei ihrem Eide, um Häuser zu brechen, Gut zu wüsten, Verbannungsbrecher zu fangen und alle Dinge, die da zuvor geschrieben stehen, oder noch gesetzt werden, zu vollführen.

Man musste also — grob gesagt um 1300, wenn wir an die Regelung bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien denken — erst eine Organisation aufbauen, um die Strafen des Richtebriefes überhaupt durchführen zu können.

Wer kann bei diesem Zeitansatz des Schlussartikels noch glauben, dass die gemeinsamen Artikel des Zürcher und Konstanzer Richtebriefes in Konstanz wirklich alt seien?

Man wird verstehen, dass ich aus allen den gemachten Ueberlegungen heraus nicht anders kann, als zu erklären: Der Konstanzer Richtebrief ist sehr jung und erweist sich als aus dem Zürcher Richtebrief abgeleitet.

7. Warum der Richtebrief von andern Städten übernommen wurde

Die Fülle der Hinweise nur erlaubt mir diesen Schluss. Es wäre aber vermessen zu glauben, dass jedes Indiz, das ich anführte, oder das ich sonst noch kenne, unanfechtbar sei. Zu viele Fragen, die sich stellen, sind noch unabgeklärt, so etwa die ganz wesentliche: Warum eigentlich haben Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen hier offensichtlich einen Versuch gemacht, ihr Recht zu vereinheitlichen und dazu gerade den Zürcher Richtebrief als Vorbild genommen?

⁴⁹ HB S. 35. Art. 67 und HB S. 25, Art. 36 werden als Kn 48 und 49 hintereinandergestellt.

⁵⁰ Kn 58.

Ich habe da eine Vermutung, mit deren Erwägung ich schliessen möchte. Indizienmässig liegt die Uebernahme des Konstanzer Rechtes durch St. Gallen um 1310, die durch Schaffhausen wurde bislang um 1300 angesetzt. Nach dem Schriftcharakter wäre das möglich, könnte aber auch etwas später liegen; auf zehn Jahre genau lässt sich ohnehin eine Schrift nicht bestimmen. Für Konstanz zeigt sich der gleiche Zeitraum als der wahrscheinlichste. Im Konstanzer Brief wird auf einen König hingewiesen, der mit seiner Gnade irgendwie am Setzen desselben beteiligt war. Zeitlich kämen da, wenn wir den Konstanzer Brief meinen, nur der Habsburger Albrecht I., ermordet 1308, oder sein Nachfolger, der Luxemburger Heinrich VII. in Frage, König von 1308 bis Juni 1312, dann Kaiser. Sollten die drei Briefe aber innert kurzer Frist hintereinander erlassen worden sein, so wäre das nur unter Heinrich VII. möglich. Dieser war an einem Zusammengehen gerade der vier Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen so sehr interessiert, dass sie auf sein Heissen und Gebot, noch bevor er Kaiser wurde, ein Bündnis schliessen mussten⁵¹. Ist da nicht vielleicht auch die Gnade des Prologs im Grunde genommen ein Befehl gewesen?

⁵¹ *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, bearb. von J. ESCHER und P. SCHWEIZER, 9 (Zürich 1915) 25 ff. — In eben dieser, auch anderweitig gedruckten Urkunde vom 24. Mai 1312 wird erstmals ein Rat von St. Gallen erwähnt.